

Ökostrom Umlage Oberstes Gericht bekräftigt sein Ja

Karlsruhe (dpa). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat der umstrittenen EEG-Umlage erneut seinen Segen gegeben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das die klimafreundliche Stromerzeugung aus Sonne, Wind, Wasser und Biogas fördert, sei nicht verfassungswidrig, heißt es in einer gestern veröffentlichten Entscheidung (Aktenzeichen VIII ZR 169/13). Damit wiesen die Richter die Klage eines Textilunternehmens ab. Dieses hatte im April 2012 die fälligen knapp 10.000 Euro für die Umlage nur unter Vorbehalt gezahlt, weil es darin eine verfassungswidrige Sonderabgabe sieht. Diese Einschätzung wiesen die BGH-Richter zurück. Charakteristisch für eine Sonderabgabe sei, dass die öffentliche Hand von ihr profitiere oder zumindest Einfluss auf die Gelder nehmen könne. „Sämtliche Geldmittel, die durch das EEG 2012 geschaffen und gesteuert würden, bewegten sich ausschließlich zwischen juristischen Personen des Privatrechts“, begründeten die Richter ihren Spruch, der ein Urteil von 2000 bekräftigte (Aktenzeichen VIII ZR 160/02). Der öffentlichen Hand fließe nichts zu.

Quelle

Ausgabe Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau - Nr. 161

Datum Dienstag, den 15. Juli 2014

Seite 2